

B

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

Bern,

An die politischen Parteien /
die Dachverbände der Gemeinden,
Städte und Berggebiete /
die Dachverbände der Wirtschaft /
die interessierten Kreise

Internationale Gesundheitsvorschriften (Revision des Internationalen Sanitätsreglements) – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2005 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. Februar 2006. Die IGV stützen sich im Gegensatz zu den allermeisten völkerrechtlichen Instrumenten direkt auf die Verfassung der verantwortlichen Organisation (hier die Weltgesundheitsorganisation WHO): Anstelle der üblichen expliziten Zustimmung der Mitgliedstaaten tritt im Falle der IGV die Möglichkeit zur Ablehnung oder zum Anbringen von Vorbehalten. Bis Dezember 2006 muss ein endgültiger Beschluss bez. der Annahme/Ablehnung der IGV, bzw. der Geltendmachung von Vorbehalten dazu vorliegen; bis dahin sind noch mehrere Verfahrensschritte zu durchlaufen. Aus diesem Grund wird die Vernehmlassungsfrist, gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. a des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061), auf zweieinhalb Monate verkürzt.

Die durch eine Totalrevision aus dem z.Z. noch geltenden « Internationalen Sanitätsreglement (ISR) » entstandenen Internationalen Gesundheitsvorschriften sind

völkerrechtlich verbindliche Rechtsregeln zur Vorbeugung, Überwachung und Bekämpfung der weltweiten Verbreitung von Gesundheitsgefährdungen. Sie sind auf *alle* Ereignisse anwendbar, die eine akute Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, ob durch biologische oder chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlung verursacht, und ob sie natürlich, akzidentell oder absichtlich eingetreten sind. Für Infektionskrankheiten sind die IGV damit *das* zentrale Instrument des Völkerrechts; für andere Gesundheitsgefährdungen, für welche bereits ein international anerkanntes Vorgehen besteht, legen die IGV die subsidiäre Rolle der WHO fest. Weitere wesentliche Änderungen in den IGV im Vergleich zum ISR betreffen die breite Definition des Begriffs « Krankheit », die Umschreibung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite sowie ein innovatives Entscheidungsinstrument (Anhang 2 IGV). Ferner soll eine ständig rund um die Uhr verfügbare, zentrale Stelle geschaffen werden (« Nationale IGV-Anlaufstelle »). Die für die Umsetzung nötige Infrastruktur, die erforderlichen technischen Vorkehrungen an den Grenzstellen und die Bestimmungen für Personen bei der An- und Abreise und im Zusammenhang mit dem internationalen Güterverkehr werden ebenfalls im Detail beschrieben.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Internationalen Gesundheitsvorschriften sowie den erläuternden Bericht dazu zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Unterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme **bis zum 28. Februar 2006** beim Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Internationales, 3003 Bern, einzureichen. Bei Fragen steht Ihnen Herr Dr. Gaudenz Silberschmidt, der Leiter der Abteilung Internationales des BAG, gerne zur Verfügung (E-Mail: international@bag.admin.ch; Tel. 031 324 86 30).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN

Pascal Couchepin

Beilagen:

- Internationale Gesundheitsvorschriften
- Erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten